

Beitragsordnung der Forschungsvereinigung Feinmechanik, Optik und Medizintechnik e. V.

(in der Fassung vom 07. Juni 2013, laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 2004)

§ 1 MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDSBEITRAG

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Forschungsvereinigung Feinmechanik, Optik und Medizintechnik e. V. (F.O.M.) kann für Unternehmen durch Einreichung einer Beitrittserklärung beantragt werden und erlangt nach Eingang einer Bestätigung durch die F.O.M. Wirksamkeit.

(2) Die Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft in der F.O.M. dienen der Grundfinanzierung der Forschungsvereinigung und werden ausschließlich zu dem Zweck eingesetzt, den Erhalt und Ausbau der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beantragung und Abwicklung von Forschungsprojekten und die Wahrnehmung anderer Forschungsförderungs-relevanter Dienstleistungsaufgaben durch die F.O.M. nachhaltig sicherzustellen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft eines Unternehmens in der F.O.M. wird kalenderjährlich erhoben und beträgt gestaffelt nach der Unternehmensgröße:

<i>Anzahl der Beschäftigten</i>	<i>Jährlicher Mitgliedsbeitrag</i>
bis zu 9 Beschäftigte	EUR 1.000,00
10 – 49 Beschäftigte	EUR 2.000,00
50 – 249 Beschäftigte	EUR 3.000,00
ab 250 Beschäftigte	EUR 4.000,00

(4) Ordentliche Mitglieder des Industrieverbands SPECTARIS, mit dem die F.O.M. in enger Kooperation steht, erhalten einen Rabatt von 50%, wodurch sich die Beiträge für eine F.O.M.-Mitgliedschaft auf die folgenden Beträge reduzieren:

<i>Anzahl der Beschäftigten</i>	<i>Jährlicher Mitgliedsbeitrag*</i>
bis zu 9 Beschäftigte	EUR 500,00
10 – 49 Beschäftigte	EUR 1.000,00
50 – 249 Beschäftigte	EUR 1.500,00
ab 250 Beschäftigte	EUR 2.000,00

** bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Industrieverband SPECTARIS*

(5) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen in schriftlicher Form gekündigt werden, sofern keine Sondervereinbarung einer längerfristigen Mitgliedschaft vorliegt. Die Kündigung ist postalisch an die Geschäftsführung der F.O.M. (Anschrift: Werderscher Markt 15, 10117 Berlin) zu richten und ist nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

§ 2 RECHNUNGSSTELLUNG

(1) Die Rechnungsstellung gemäß den §§ 1 und 2 der Beitragsordnung erfolgt zu Beginn eines Kalenderjahres durch die Geschäftsführung der F.O.M.

(2) Die Entrichtung der Beiträge hat spätestens 14 Tage nach Rechnungszustellung zu erfolgen.

§ 3 SCHLUSSBEMERKUNG

(1) Mit dieser Beitragsordnung werden alle bisherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Festlegung des Mitgliedbeitrages außer Kraft gesetzt.